



MONHEIM AM RHEIN

Stadt Monheim am Rhein
Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“

Artenschutzvorprüfung (ASP I)

NEOGRÜN
Benjamin Schleemilch
Severinghauser Straße 22
58256 Ennepetal



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Lage und Bestand des Plangebietes	5
4.	Fotodokumentation	7
5.	ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	11
5.1	Relevanzbegehung des Plangebietes	11
5.2	Anfrage bei Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS	11
5.3	Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	13
5.4	Vorprüfung der Wirkfaktoren	17
5.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	17
5.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	18
5.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	18
5.5	Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	18
6.	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	25
6.1	Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	25
6.2	Weitergehende Empfehlungen	25
7.	Fazit	26
	Quellen- und Literaturverzeichnis	27

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde ergänzend zur Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“, Stadt Monheim am Rhein, erarbeitet. Die Stadt Monheim a. R. beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ die planungsrechtliche Sicherung des bereits im Bestand vorhandenen Waldkindergarten an der Knipprather Straße. Das Plangebiet wird, wie bereits beschrieben, durch den Waldkindergarten Monheim am Rhein e.V. als Treffpunkt der Kindergarten-Gruppen genutzt. Hier finden sich ein beweglicher Bauwagen und kleinere Hütten, die als Materiallager, Treffpunkt und als Gruppenraum bei schlechter Witterung genutzt werden. Zudem wurde im Zuge der Ortsbegehung eine temporär angelegte Feuerstelle mit Sitzkreis sowie ein Lehm-Ofen vorgefunden. Sofern weiterhin eine Nutzung der Feuerstelle und des Lehmofens durch den Waldkindergarten vorgesehen ist, ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung beim Landesbetrieb Wald und Holz zu beantragen. Das Plangebiet stellt sich als nahezu unversiegelt dar und durch mehrere jüngere bis mittel-alte Fichten, Bambus-Gruppen und Sträucher durchgrünt. Das Konzept des Waldkindergartens sieht vor, dass das Plangebiet als morgendlicher Treffpunkt bzw. Abholort dient, die eigentliche Kinder-Betreuung findet an unterschiedlichen Plätzen im angrenzenden Wald statt.

Durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ soll das Plangebiet als Fläche für Wald mit dem besonderen Nutzungszweck „Waldkindergarten“ festgesetzt werden; hierdurch erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der Einrichtung. Der Bebauungsplan sieht Flächen für den vorhandenen und einen neuen Bauwagen sowie für bestehende Hütten vor, um diese planungsrechtlich zu sichern. Hierzu weist der Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ entsprechende Baugrenzen und eine Grundfläche von 90 m² aus.

Die nördlich angrenzende Knipprather Straße liegt bis zur Einmündung in die Marderstraße ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“, hier erfolgt eine Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“. Eine bauliche Anpassung dieser Verkehrsflächen ist nicht vorgesehen.

Um im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einschätzen bzw. ausschließen zu können, wurde im August und Juli 2022 die vorliegende Artenschutzprüfung als ergänzender Fachbeitrag erstellt. Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags wurde eine Relevanzbegehung des Plangebietes, und umliegender Flächen, eine Abfrage von Fachdaten und -informationen und darauf aufbauend eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)

- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rd. 1.100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde wurde in NRW eine Auswahl sog. planungsrelevanter Arten getroffen.

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch im Rahmen von Planungs-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren gruppenbezogen berücksichtigt. Insofern sind diese unionsrechtlich geschützten Arten nicht etwa von der ASP befreit, sondern unterliegen einer geringeren Prüfungstiefe.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche (planungsrelevanten) Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

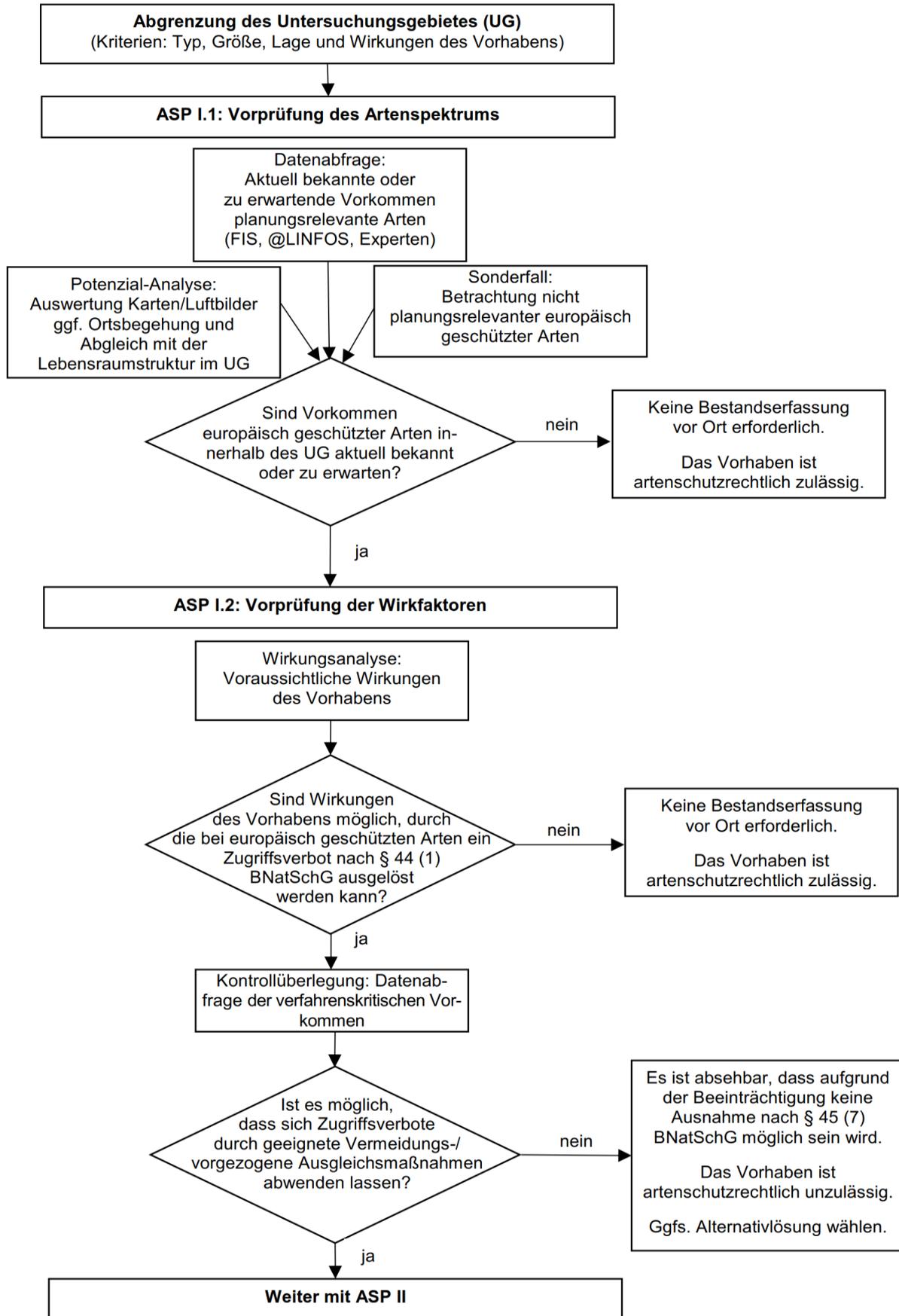


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leiffaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Bestand des Plangebietes

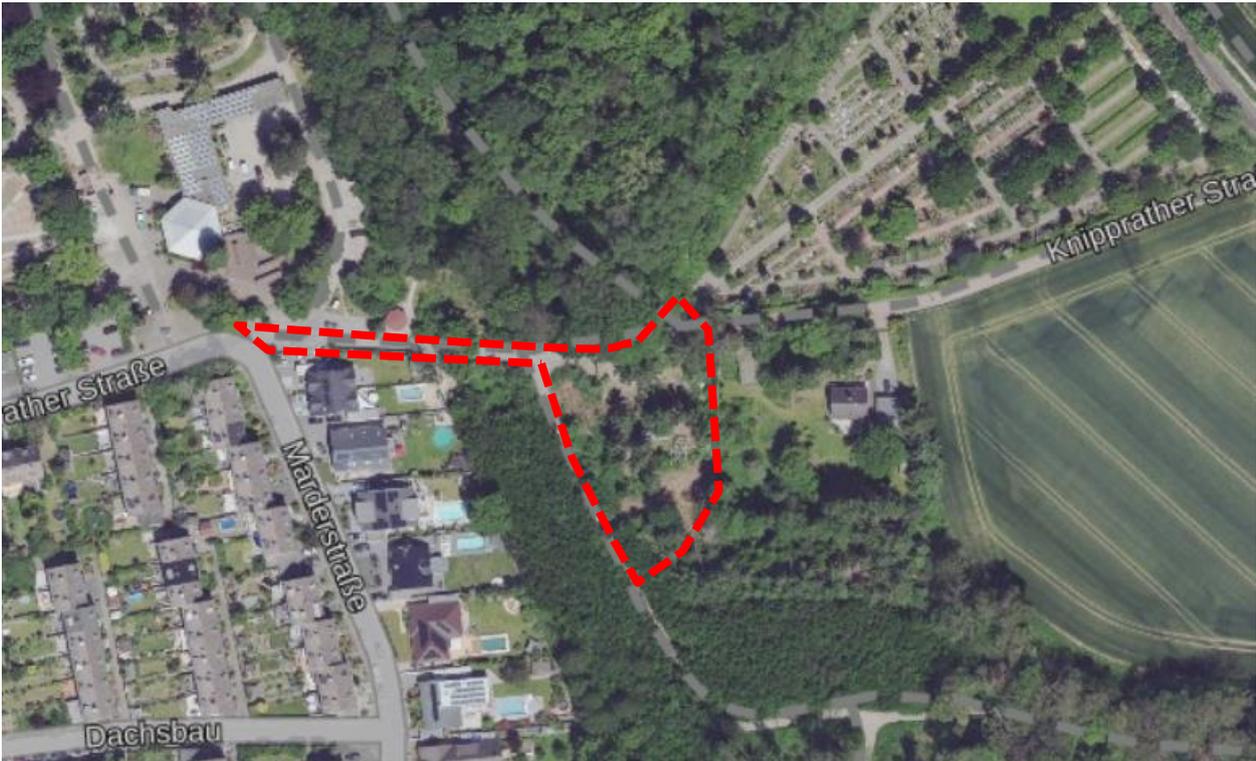


Abb. 2: vereinfachte Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW, Zugriff 15.09.2022)

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtteils Monheim und umfasst eine Gesamtfläche von rd. 3.000 m². Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

- Den Waldfriedhof im Norden
- den Wirtschaftsweg bzw. die Marderstraße im Westen sowie
- den entlang und in Verlängerung der bestehenden Einfriedungen des Waldkindergartens im Osten und Süden.

Die Abgrenzung ist in vereinfachter Darstellung der Abb. 2 oder im Detail dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ zu entnehmen.

Das Plangebiet umfasst einerseits Verkehrsflächen, die bereits ausgebaut sind und durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden, hier erfolgen keine baulichen Eingriffe. Der überwiegende Anteil des Plangebietes umfasst die Flächen des bereits bestehenden Waldkindergartens. Auf dem Grundstück des Waldkindergartens findet sich ein Bauwagen, kleinere Hütten und andere Strukturen wie ein Sitzkreis mit temporär angelegter Feuerstelle und ein Lehm-Backofen. Das Plangebiet stellt sich im Bestand als stark durchgrünt dar. Der Anteil an versiegelten Flächen ist sehr gering, beispielsweise sind die vorhandenen Wege nur als Trampelpfade ausgeprägt. Der vordere Teil des Plangebietes wird durch den Fichtenbestand dominiert, der durch Sträucher und andere kleine Bäume sowie Bambuspflanzungen ergänzt wird. Im hinteren Teil findet sich zudem eine Fläche mit Ruderalvegetation am Rande des angrenzenden Waldrandes. Die Flächen des Waldkindergartens werden im Kindergarten-Alltag nur zum Bringen und Abholen der Kinder genutzt, von dort gehen die Gruppen in die umliegenden Wälder. Darüber hinaus finden verschiedene Aktionen wie Kindergartenfeste u.ä. auf dem Gelände statt. Die Störwirkungen sind folglich nur als temporär einzustufen.

Das Plangebiet liegt am Rande der Siedlungsflächen in einem Bereich, der durch Wald- und Agrarnutzungen geprägt ist; dementsprechend gering sind die Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtimmissionen einzustufen.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Wälder östlich von Monheim“ (D 2.3-9) und der Biotopverbundfläche Kniprather Wald. Im Landschaftsplan des Kreis Mettmann erfolgte die Festsetzung des rund 165 ha großen Landschaftsschutzgebietes wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung als Erholungsraum sowie wegen der Klima-, Immissions- und Wasserschutzfunktion des ausgedehnten Waldbestandes. Dieser teils alters-heterogene Laubmischwald-Komplex weist zudem eine besondere Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund auf. Vorgesehen ist hier der Erhalt und die Entwicklung von reichstrukturierten Waldbiotopen mit bodenständigen Baumarten. Da die Bestandsnutzung im Plangebiet in etwa der zukünftigen Nutzung entspricht und durch die planungsrechtliche Sicherung des Waldkindergartens keine nennenswerten bzw. erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, werden die Schutz- und Entwicklungsziele des Landschaftsschutzgebietes und der Biotopverbundfläche nicht beeinträchtigt.

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete sowie Natur- oder sonstige Schutzgebiete oder anderweitig geschützte Biotope.

4. Fotodokumentation



Abb. 3: Eingangsbereich des Waldkindergartens



Abb. 4: Bauwagen und Hütte des Waldkindergartens



Abb. 5: Fläche am Waldrand



Abb. 6: der vordere Bereich des Waldkindergartens wird durch jüngere Fichten dominiert



Abb. 7: Sitzkreis und Brotbackofen



Abb. 8: Knipprather Straße, Blick auf den Eingang des Waldkindergartens



Abb. 9: Schrägluftbild des Waldkindergartens, Blickrichtung Nord

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb. 1.) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Relevanzbegehung des Plangebietes

Eine Relevanzbegehung erfolgte am 17.08.2022. Hierbei wurde das Plangebiet auf sein Potenzial als Lebensraum von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Überwiegend wird das Plangebiet durch junge bis mittel-alte Fichten geprägt. Zudem finden sich weitere Bäume und Sträucher sowie eine Bambusgruppe innerhalb des Plangebietes. Diese Gehölzbiotope wurden auf ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von (planungsrelevanten) Vogelarten und Fledermäusen untersucht. So wurde der Baumbestand nach Nestern, Höhlen u.vg. Strukturen vom Boden aus unter Zuhilfenahme eines Fernglases abgesucht. Daran anschließend wurden die Kronenbereiche mit einer Drohne hinsichtlich entsprechender Strukturen abgesucht. Es konnten hierbei keine Horste, Baumhöhlen oder andere vergleichbare Strukturen erfasst werden. Eine Brutnutzung des Plangebietes durch ubiquitäre Vogelarten wie beispielsweise Amsel, Blaumeise, Kohlmeise oder Rotkehlchen ist jedoch anzunehmen und somit im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Weitere Teilflächen des Plangebietes stellen sich als Hochstaudenfluren und Rasenflächen dar. Aufgrund der Nutzung sind die Störwirkungen hier so hoch einzustufen, dass eine Ansiedlung von Bodenbrütern unterbunden wird.

Der vorhandene Bauwagen und die Hütten sind frei von Einfluglöchern oder Nischen, Spalten und Nestern an den Außenwänden. Im Rahmen der Relevanzbegehung konnten keine direkten Sichtungen von gebäudebewohnenden Arten erbracht werden, ebenfalls wurden auch keine indirekten Anzeichen gesichtet.

Den umliegenden Waldflächen ist eine Bedeutung als Lebensraum von (planungsrelevanten) Arten beizumessen. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplans jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, werden für die hier vorkommenden Arten Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

5.2 Anfrage bei Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS

Mit Datum vom 03.08.2022 wurden die Orts-/Kreisverbände der ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen NABU und BUND sowie die Biologische Station Haus Bürgel als hauptamtliche Naturschutzorganisation bezüglich möglicher Kenntnisse von (planungsrelevanten) Arten im Bereich des Plangebietes und dessen Umfeld per E-Mail angefragt.

Mit Datum vom 05.08.2022 antwortete der NABU wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Schleemilch,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Folgende planungsrelevanten Arten haben wir im von Ihnen bezeichneten Bereich des Bebauungsplans 168M und Umkreis in den letzten zwei Jahren bei gelegentlichen, nicht-systematischen Begehungen beobachtet:

Säugetiere: Großer Abendsegler (*Nyctalis noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Vögel: Uhu (*Bubo bubo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rauschschwalbe (*Hirundo rustica*), Außerdem u.a. (nicht planungsrelevant): Erlenzeisig (*Spinus spinus*), Hohltaube (*Columba oenas*)

Amphibien/Reptilien: Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Außerdem (nicht planungsrelevant): Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*)

Tagfalter: Keine planungsrelevanten Arten. Gesichtet wurden: Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Landkärtchen (*Araschnia levana*), Waldbrettspiel (*Pararge aegeria*), Grünader-Weißling (*Pieris napi*),

Nachtfalter: Keine planungsrelevanten Arten. Gesichtet wurden: Kleines Eichenkarmin (*Catocala promissa*) (§), Weißgrauer Breitflügelspanner (*Agriopis leucophaearia*), Großer Frostspanner (*Erannis defoliaria*), Aprikosenwickler (*Archips xylosteana*)

Käfer: Keine planungsrelevanten Arten. Gesichtet wurden: Trauer-Rosenkäfer (*Oxythyrea funesta*), Blauvioletter Waldlaufkäfer (*Carabus problematicus*) (§), Balkenschrüter (*Dorcus parallelipedus*), Schwarzfleckiger Zangenbock (*Rhagium mordax*), Scharlachroter Feuerkäfer (*Pyrochroa coccinea*), Blaubock (*Gaurotes virginea*), Rotbauchiger Laubschnellkäfer (*Athous haemorrhoidalis*), Waldmistkäfer (*Geotrupes stercorosus*)

Weitere Insekten: Keine planungsrelevanten Arten. Gesichtet wurden: Deutsche Skorpionsfliege (*Panorpa germanica*), Becher-Azurjungfer (*Enallagma cyathigerum*), Gemeine Feuerwanze (*Pyrrhocoris apterus*), Waldkuckuckshummel/Norwegische Kuckuckshummel (*Bombus sylvestris/norvegicus*)

Mit freundlichen Grüßen, [...]“

Rückmeldungen vom Ortsverband des BUNDS und der Biostation Haus Bürgel gingen bis zum 19.09.2022 nicht ein.

Zudem wurde über das **Fundortkataster** der Landschaftsinformationssammlung des LANUVs (@LINFOS, Zugriff am 16.09.2022) abgefragt, ob Nachweise über (planungsrelevante Arten) im Umkreis (Suchradius 300 Meter) des Plangebietes bekannt sind. Es liegen im betrachteten Suchraum keine entsprechenden Kenntnisse vor:



Abb. 10: Abfrageergebnis Fundortkataster @LINFOS im 300-Meter-Radius (roter Kreis) um den Waldkindergarten (vereinfachte Abgrenzung in blau) (verändert nach www.linfos.naturschutzinformationen.nrw.de, Zugriff am 16.09.2022)

So liegt ein Nachweis über ein Sommerquartier der Zwerg-Fledermaus aus dem Jahr 2006 in der Marderstraße vor; Beeinträchtigungen dieses Quartiers, sofern noch vorhanden, werden durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ nicht ausgelöst.

Das Plangebiet liegt zudem in Teilen in einem als schutzwürdig eingestuften Biotop, dem Kniprather Wald. Es handelt sich bei dieser Biotopkatasterfläche um einen rund 130 ha großen Eichen-Mischwaldkomplex auf Sandböden. Hier finden sich, je nach Standortverhältnissen, unterschiedliche schutzwürdige Biotope, bspw. in Form von Waldtypen, Gewässern und Trocken- bzw. Magerrasenflächen. Dementsprechend findet sich hier eine Vielzahl (planungsrelevanter) Tierarten, wie bspw. Kleinspecht, Zauneidechse und Kreuzkröte.

Das Plangebiet selbst ist aufgrund seiner Biotopausprägung nicht als bedeutsame Fläche dieses Biotopkomplexes einzustufen. Aufgrund der geringen Nutzungsintensität und Flächenbeanspruchung, die auch zukünftig für den Waldkindergarten vorgesehen ist, sind durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Schutz- und Entwicklungsziele dieses Biotopkomplexes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten.

5.3 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten der betroffenen Messtischblätter 4807 (Hilden) 3. Quadrant und 4907 (Leverkusen) 1. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4807-3 und 4907-1 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen und Fachinformationen Dritter (vgl. Kap. 5.2) berücksichtigt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in den folgenden Tabellen dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KG)
- Säume und Hochstaudenfluren (SA)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (GA)
- Gebäude (GB)

Die umliegenden Waldbiotope wurden in den nachfolgenden Tabellen nicht weiter berücksichtigt, da hier weder Eingriffe stattfinden noch erhebliche Störeinträge zu erwarten sind.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4807-3 (Hilden) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt ATL	KG	SA	GA	GB
Wis. Name	Dt. Name						
Säugetiere							
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	Na			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na		Na	FoRu!
Vögel							

Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu), Na	Na	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-		FoRu		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen'	G			(Na)	
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Brutvorkommen'	S		(FoRu)		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen'	S		FoRu		
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)		Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na	(Na)	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(Na)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		FoRu!		
Crex crex	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen'	S		(FoRu)		
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-	Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		(Na)	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(Na)	Na		
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter	Nachweis 'Brutvorkommen'	U+	FoRu		(FoRu)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu	FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu!	FoRu	FoRu	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	(FoRu)	(Na)		
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	FoRu		(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		(FoRu)		
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	(Na)		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)			
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen'	S		Na	FoRu!, Na	

Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		Na	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	Na	Na	FoRu!
Amphibien							
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	U		(Ru)	(FoRu)	
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000	G	(Ru)	(Ru)	(Ru)	
Reptilien							
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)
Schmetterlinge							
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000	G		FoRu	(FoRu)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des MTB 4907-1 (Leverkusen) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt ATL	KG	SA	GA	GB
Wis. Name	Dt. Name						
Säugetiere							
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu), Na	Na	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-		FoRu		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen'	G			(Na)	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen'	S		FoRu		
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)		Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na	(Na)	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		(Na)		(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(Na)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		FoRu!		
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-	Na		(Na)	

<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		(Na)	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na		Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(Na)	Na		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)	(Na)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu!	Na		
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U				FoRu
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu	FoRu		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu!	FoRu	FoRu	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	FoRu		(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	Na	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen'	S		FoRu!	(FoRu)	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)			
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		(FoRu)		
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	(Na)		
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu	FoRu!		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen'	S		Na	FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	FoRu	(Na)	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		Na	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	Na	Na	FoRu!
Amphibien							
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	U		(Ru)	(FoRu)	
Reptilien							
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Durch die planungsrechtliche Sicherung des Waldkindergartens werden keine größeren Tief- oder Hochbauarbeiten vorbereitet. Kleinere Maßnahmen wie beispielsweise das Aufstellen eines neuen Bauwagens oder ggf. bspw. der Bau von gepflasterten Fußwegen o. vgl. können ohne Ausweisung von Baustelleneinrichtungsflächen durchgeführt werden bzw. können Baustelleneinrichtungsflächen auf den angrenzenden Straßen- und Parkplatzflächen im Umfeld angelegt werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können die Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ werden keine relevanten Trittsteinbiotope überplant. So soll zukünftig ein ergänzender Bauwagen aufgestellt werden, ggf. werden kleinflächige Bereiche als Wege u.ä. versiegelt (bspw. Pflasterfläche). Hierdurch werden aber nur in geringen Umfang Biotope überplant. So ist als Aufstellfläche für den Bauwagen eine Fläche vorgesehen, die derzeit mit Hochstauden bestanden ist. Zudem ist die Rodung einzelner Bestandsbäume wie beispielsweise von Fichten nicht auszuschließen. Aufgrund den umliegenden Gehölz- und Waldbiotopen und den ohnehin vorliegenden Störeinwirkungen sind die hiervon ausgehenden Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen.

Gehölzrodungen

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ ist die Rodung einzelner Bestandsgehölze nicht in Gänze auszuschließen, wenngleich der Erhalt des überwiegenden Baumbestandes Ziel des Waldkindergarten e.V. ist. Hierdurch ergibt sich ggf. ein entsprechender Verlust von Lebensräumen, wenngleich dieser aufgrund der Baumarten und -größen sowie den bestehenden Einwirkungen des Waldkindergartens als nicht erheblich einzustufen ist.

Lärmimmissionen

Wie bereits beschrieben, werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ keine größeren Baumaßnahmen ausgelöst. Mögliche Lärmimmissionen ergeben sich für kurze Zeitspannen bei dem Aufstellen eines zweiten Bauwagens oder, sofern umzusetzen bei Bau von Wegen, Holzdecks o.vgl. Es handelt sich hierbei jedoch um kleinere Maßnahmen, die als kurzzeitig und nicht als erhebliche Lärmbelastung einzustufen sind.

Optische Störungen

Optische Störungen, beispielsweise durch Nacharbeiten, werden durch bei Umsetzung des Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ nicht ausgelöst.

5.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen sowie der Veränderung der Landschaftsstruktur hervorgerufen. Wie bereits beschrieben, werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ nur geringfügige Flächenbeeinträchtigungen, bspw. durch Aufstellen eines zweiten Bauwagens, ausgelöst.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden nur geringe Eingriffe in den Vegetationsbestand ausgelöst. Es ergeben sich keine Barrierewirkungen, bspw. durch die Rücknahme von einzelnen, Bäumen da der überwiegende Gehölzanteil innerhalb des Plangebietes erhalten wird und im Umfeld großflächige Waldbiotope auch weiterhin eine vernetzende Funktion aufweisen werden.

5.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Bereits im Bestand wird das Plangebiet durch den Waldkindergarten genutzt. Auch zukünftig soll hier eine vergleichbare Nutzung stattfinden. Eine erhebliche Zunahme von Lärmimmissionen wird folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ nicht ausgelöst.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ erfolgt eine planungsrechtliche Sicherung des Waldkindergartens. Dieser trägt im Bestand nicht zu einer starken optischen Störung durch Lichtimmissionen bei; dies ist auch zukünftig aufgrund der einrichtungs-spezifischen Betriebszeiten auch zukünftig der Fall.

Fazit:

Der Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ dient der planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden Waldkindergartens. Hierdurch werden keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

Für die ermittelten Wirkfaktoren konnten durch die Vorprüfung und Ortsbegehung keine Wirkungsintensitäten festgestellt werden, die bei europäisch geschützten Arten ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) BNatSchG auslösen.

5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im Folgenden wird durch die nachfolgende Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten der Messtischblätter 4807-3 (Hilden) und 4907-1 (Leverkusen) (s.a. Kap. 5.3) sowie der Daten Dritter mitsamt der @LINFOS-Daten (Kap. 5.2) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen.

So werden die lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten und den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

- Biber (gem. MTB 4807-3):

Vorkommen der Art können innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung aufgrund fehlender Gewässer-Biotope ausgeschlossen werden, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Art durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ nicht ausgelöst.

- Fledermäuse (gem. MTB 4807-3 und 4907-1: Zwergfledermaus, gem. NABU: Großer Abendsegler):

Das Vorkommen von Fledermäusen kann innerhalb des Plangebietes und seines Umfeldes nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraum-Strukturen von Fledermäusen ausgelöst. So werden bestehende Strukturen wie die Hütten und der Bauwagen, die in geringem Umfang potenziell als Quartier von Fledermäusen genutzt werden könnten, erhalten. Den Bestandsbäumen innerhalb des Plangebietes kommt keine Funktion als Habitat von Fledermäusen zu; hier finden sich keine Höhlen oder vergleichbare Strukturen. Das Plangebiet kann eine Funktion als Jagdhabitat aufweisen; diese Funktion ist jedoch auch bei Umsetzung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ weiterhin gegeben.

Durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ werden keine Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ausgelöst.

Vögel

- Greifvögel/Falken und Eulen (gem. MTB 4807-3 und 4907-1, z.T. auch NABU: Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan, Baumfalke, Turmfalke, Waldohreule, Steinkauz, Uhu, Waldkauz, Schleiereule):

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten. Eine Beeinträchtigung von Brutplätzen im Umfeld des Plangebietes wird ebenfalls nicht ausgelöst, da durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ keine erhebliche Zunahme von Störwirkungen ausgelöst wird. Das Plangebiet kann als Teil-Jagdrevier von Teilen der genannten Arten dienen. Aufgrund der geringen Flächengröße und des nur geringfügigen Eingriffes werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ keine essenziellen Jagdhabitats überplant. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Gruppen der Greifvögel, Falken und Eulen durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ nicht ausgelöst.

- (Halb-)Offenlandarten (gem. MTB 4807-3 und 4907-1, z.T. auch NABU: Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl, Rebhuhn):

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Plangebietes und seiner Lage in Mitten von Waldbiotopen wird ein Vorkommen der genannten Arten ausgeschlossen; Verbotstatbestände werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die hier genannten (Halb-)Offenlandarten nicht ausgelöst.

- Schwalben (gem. MTB 4807-3 und 4907-1, z.T. auch NABU: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Uferschwalbe):

Es finden sich keine Nester der Rauch- und Mehlschwalbe an/in den bestehenden Hütten bzw. am vorhandenen Bauwagen. Neststrukturen der Uferschwalbe sind im Plangebiet nicht gegeben. Dem Plangebiet kommt darüber hinaus keine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat der genannten Schwalben-Arten zu. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich für die Gruppe der Schwalben durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ nicht ausgelöst.

- Spechte (gem. MTB 4807-3 und 4907-1: Kleinspecht, Schwarzspecht):

Der Baumbestand innerhalb des Plangebietes weist keine Spechthöhlen oder Klopfspuren auf. Aufgrund der Lebensraumstrukturen der umliegenden Waldbiotope sind Vorkommen von Spechten dort zu verorten. Störwirkungen für die potenziell im näheren Umfeld vorhandenen Reviere werden durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ nicht ausgelöst, da dieser lediglich der planungsrechtlichen Sicherung des ohnehin vorhandenen Waldkindergartens dient. Verbotsstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Gruppe der Spechte durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ nicht ausgelöst.

- Eisvogel (gem. MTB 4807-3 und 4907-1):

Das Plangebiet erfüllt nicht die Lebensraumanforderungen der Art. Zwar brüten Eisvögel teilweise in Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen, entsprechende Strukturen finden sich hier jedoch nicht. Gewässer zur Nahrungssuche finden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen näherem Umfeld. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

- Knäckente (gem. MTB 4807-3):

Die Brutplätze der Art finden sich in Gewässernähe, beispielsweise in Feuchtwiesen, Niedermoo- ren, Sümpfen oder an Weihern und Gräben in Schilfbeständen. Brutvorkommen der Art sind folglich innerhalb des Plangebietes auszuschließen; Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

- Graureiher (gem. MTB 4807-3 und 4907-1):

Es finden sich innerhalb des Plangebietes oder in dessen wirkungsrelevanten Umfeld keine Schlafbäume oder Brutkolonien der Art. Flächen wie bspw. Gewässer und Feuchtwiesen, die dem Nahrungserwerb dienen können, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

- Bluthänfling (gem. MTB 4807-3 und 4907-1):

Der Bluthänfling brütet sowohl in urbanen Habitaten als auch in offenen Landschaften, die mit Hecken, Sträuchern oder jungen Bäumen bewachsen sind, bspw. auch in Windwurf- und Ruderalflächen. Entsprechende Strukturen finden sich auch im weiteren Umfeld des Plangebietes, sind jedoch nicht durch das Vorhaben betroffen. Die Nester werden bevorzugt in dichten Büschen und Hecken angelegt, entsprechende Strukturen finden sich nicht im Plangebiet. Erhebliche Störungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht zu befürchten.

- Kuckuck (gem. MTB 4807-3 und 4907-1):

Der Kuckuck kommt in einer großen Bandbreite an Lebensräumen vor. Die Brut wird von einer Vielzahl von Wirtsvogelarten wie bspw. Teichrohrsänger, Heckenbraunelle oder Rotkehlchen aufgezogen. Entsprechende Brutvorkommen und -habitate finden sich im Umfeld des Plangebietes und bedingt auch innerhalb des Plangebietes; diese werden durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ nicht erheblich beeinträchtigt, zudem finden sich auch bei Aufstellung des Bebauungsplanes 168M „Waldkindergarten“ in großen Umfang entsprechende Lebensraumstrukturen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

- Orpheusspötter (gem. MTB 4807-3):

Orpheusspötter kommen seit den 1990er-Jahren als Brutvögel in NRW vor. Während im Hauptverbreitungsgebiet im süd-westlichen Europa struktureichere und trocken-warme, sonnige Gärten und Parks mit dichten Gebüsch und Baumbeständen bevorzugt werden, besiedelt die Art in NRW bevorzugt andere trockene Standorte wie bspw. Ginsterheiden und Sandgruben. Die Nester werden hier in niedrigen, dornigen Sträuchern und Gebüsch angelegt. Das Plangebiet und dessen Umfeld erfüllen nicht diese Lebensraumstrukturen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

- Neuntöter (gem. MTB 4907-1):

Neuntöter besiedeln halb-offene Kulturlandschaften mit lockeren Gebüsch und extensiv genutzten und insektenreichen Grünländern sowie Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, Magerrasen und Feuchtgebiete mit Gehölzbeständen. Entsprechende Lebensraumstrukturen finden sich nicht im Plangebiet und dessen wirkungsrelevanten Umfeld. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

- Sturmmöwe (gem. MTB 4907-1):

Sturmmöwen besiedeln in NRW Stillgewässer im Bereich der großen Flüsse. Brutkolonien der Art finden sich hier beispielsweise auf Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern auf vegetationsarmen Flächen. Teils finden sich Brutplätze auch an/in verlassenen Gebäuden an Stillgewässern. Entsprechende Lebensraumstrukturen finden sich nicht im Plangebiet und dessen wirkungsrelevanten Umfeld. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

- Nachtigall und Pirol (gem. MTB 4807-3 und MTB 4907-1, Nachtigall auch gem. NABU):

Nachtigallen und Pirole suchen die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten und Auen. Hier finden sie sich bspw. in Laubwäldern, Hecken oder Feldgehölzen. Die Nahrungssuche und die Brut erfolgt in einer ausgeprägten Krautschicht (Nachtigall) bzw. Kronenbereich (Pirol). Entsprechend ausgeprägte Strukturen finden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Vorkommen der Arten im Umfeld des Plangebietes sind nicht auszuschließen, jedoch werden durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ keine zusätzlichen Störwirkungen ausgelöst, da dieser der planungsrechtlichen Sicherung des bereits vorhandenen Waldkindergartens dient. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für diese Arten folglich nicht zu befürchten.

- Feldsperling (gem. MTB 4807-3 und MTB 4907-1):

Feldsperlinge besiedeln halboffene Agrarlandschaften mit Grünländern, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldränder sowie die Ränder von menschlichen Siedlungen; gemieden werden jedoch die Innebereiche größerer Städte. Die Brut zumeist erfolgt in Specht- und Faulhöhlen, oftmals finden sich Brutkolonien zusammen. Selten werden auch Nischen und vergleichbare Strukturen an Gebäuden als Brutplatz angenommen. Erhebliche Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für diese Art durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ nicht zu befürchten.

- Kormoran (gem. MTB 4807-3 und MTB 4907-1):

Kormorane besiedeln als Koloniebrüter Baumgruppen im Bereich von Gewässeruferrn. Entsprechende Lebensraumstrukturen finden sich nicht im Plangebiet oder dessen wirkungsrelevanten Umfeld. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

- Gartenrotschwanz (gem. MTB 4807-3):

Gartenrotschwänze bevorzugen reich strukturierte Dorflandschaften mit Feldgehölzen, Streuobst-Beständen, Feldgehölzen u.vgl.; sie treten heute in NRW überwiegend am Rand von großen Heidegebieten oder Kiefernwäldern auf. Die Nahrungssuche erfolgt in Biotopen mit kurzwüchsiger, spärlicher Bodenvegetation. Die Nestanlage erfolgt in Höhlen und Halbhöhlen in rund 2-3 Meter Höhe, bspw. in Obstgehölzen, jedoch werden auch Nistkästen oder Höhlen an Gebäuden angenommen. In Kiefernbeständen finden darüber hinaus Bodenbruten oder Bruten in freistehenden Nestern statt. Entsprechende Strukturen finden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen näherem Umfeld, ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG können folglich für die Art im Rahmen Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ ausgeschlossen werden.

- Wasserralle (gem. MTB 4807-3 und MTB 4907-1):

Der Lebensraum von Wasserrallen umfasst Ufer- und Verlandungszonen mit Röhrichten und Seggenbeständen an Seen und Teichen, teils auch an Fließgewässern. Aufgrund dieser Lebensraumansprüche sind Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes oder dessen wirkungsrelevanten Umfeld auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

- Schwarzkehlchen (gem. MTB 4907-1):

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens umfasst Offenlandbiotope mit vereinzelt Gehölzbeständen wie beispielsweise Grünländer, Moore, Heiden sowie Brachen und Ruderalflächen. Entsprechende Strukturen finden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen wirkungsrelevanten Umfeld. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

- Waldschnepfe (gem. MTB 4807-3):

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die bevorzugt in der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv sind. Sie besiedeln große, zusammenhängende Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht und lockerer Humusschicht zur Nahrungssuche. Entsprechende Lebensraumstrukturen finden sich nicht im Plangebiet. Vorkommen im wirkungsrelevanten Umfeld sind nicht in Gänze auszuschließen. Aufgrund der bestehenden und zukünftig angeordneten Nutzung sowie den davon abweichenden Aktivitätsphasen sind Beeinträchtigungen der

Art auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

- Girlitz (gem. MTB 4807-3 und MTB 4907-1):

Girlitze sind im Siedlungsbereich Bewohner von strukturreicheren Parks und Gärten. Bevorzugt werden zur Anlage von Brutplätzen Nadelbäume. Die Lebensraumstrukturen der Art werden folglich innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld erfüllt. Durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ werden keine erheblichen Veränderungen innerhalb des Plangebietes vorbereitet und somit die Lebensraumbedingungen der Art nicht erheblich beeinträchtigt, zumal eine vergleichbare Nutzung bereits im Bestand gegeben ist. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen werden folglich für die Art durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

- Turteltaube (gem. MTB 4907-1):

Turteltauben brüten überwiegend in Feldgehölzen oder Hecken und Gebüsch oder in Wald-rändern. Die Nahrungsaufnahme erfolgt auf Grünländern und Ackerflächen. Vereinzelt finden sich auch Bruten im Innenstadtbereich, hier werden Parkanlagen, Friedhöfe und größere Gärten auf-gesucht. Der Brutplatz wird in Sträuchern und Bäumen in einer Höhe von 1-5 Metern angelegt. Innerhalb des Plangebietes und in dessen unmittelbarer Umgebung finden sich entsprechende Strukturen. Diese werden jedoch erhalten. Zudem liegt bereits im Bestand eine vergleichbare Störwirkung vor, die auch bei Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans 168M „Waldkin-dergarten“ zu erwarten wäre. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

- Star (gem. MTB 4807-3 und MTB 4907-1):

Stare besiedeln eine Vielzahl von Lebensräumen. Wichtig hierbei ist das Vorhandensein von Baumhöhlen oder vergleichbaren Strukturen an Gebäuden und offenen Flächen zur Nahrungs-suche. Aufgrund fehlender Baumhöhlen bzw. fehlender Nischen und Spalten an den Hütten und dem Bauwagen sind Brutvorkommen der Art innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Zudem sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine nennenswerten Nahrungshabitate gegeben. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungs-plans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

Amphibien

- Kreuzkröte, Kammmolch (gem. MTB 4807-3 und 4907-1)

Durch das geplante Vorhaben werden keine Lebensräume von Amphibien empfindlich gestört, Laichgewässer werden nicht überplant. Aufgrund der Lebensraumstrukturen werden bedeutende Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien im Plangebiet sowie im Umfeld des Plangebie-tes ausgeschlossen. Eine Eignung des Plangebietes als Habitat der Kreuzkröte ist nicht gegeben; die Art besiedelt Standorte mit Rohböden oder schütterer Vegetation. Kammmolche nutzen als Landlebensräume zwar auch Gärten und vergleichbare Strukturen, diese finden sich jedoch in der Nähe ihrer Laichgewässer, welche hier nicht gegeben sind. Vereinzelt können nicht-pla-nungsrelevante Arten wie die Erdkröte im Plangebiet überwintern. Da jedoch durch den Bebau-ungsplan 168M „Waldkindergarten“ keine erheblichen Veränderungen der Lebensraumstrukturen ausgelöst werden, sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebau-ungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Gruppe der Amphibien nicht ausgelöst.

Reptilien

- Zauneidechse (gem. MTB 4807-3 und 4907-1), Mauereidechse (gem. NABU)

Zauneidechsen besiedeln Biotopkomplexe mit vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren. Hier werden Flächen mit sandigen Substraten bevorzugt. So findet sich die Art bspw. an sonnigen Waldrändern, Feldrainen, auf Trockenrasen, aber auch an Wegesrändern und Bahndämmen und in Steinbrüchen. Innerhalb des Plangebietes sind diese Strukturen nur in geringer Qualität ausgeprägt.

Mauereidechsen sind noch stärker an offene Vegetationsstrukturen gebunden. Die Art besiedelt felsige und steinige Lebensräume, beispielsweise Felsen, Abbruchkanten oder auch Steinbrüche und Ruinen.

Ein bedeutendes Vorkommen weiterer Reptilien-Arten, wie beispielsweise der im Umfeld nachgewiesenen Blindschleiche, wird aufgrund der Plangebietsgröße, der Nutzung und des Vegetationsbestandes ausgeschlossen. Eine Nutzung durch einzelne Blindschleichen ist jedoch möglich. Da durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ keine erheblichen Veränderungen der Lebensraumstruktur und der Nutzungsintensität ausgelöst werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen für Blindschleichen und weitere nicht-planungsrelevante Reptilienarten auszuschließen.

Durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ werden keine erheblichen Veränderungen der Lebensraum-Strukturen ausgelöst. Eine Beeinträchtigung der beiden hier genannten Eidechsen-Arten oder anderer Reptilienarten bzw. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG im Rahmen der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ können die Gruppe der Reptilien ausgeschlossen werden.

Insekten

- Nachtkerzen-Schwärmer (gem. MTB 4807-3)

Eine Nutzung des Plangebietes als Lebensraum Nachtkerzen-Schwärmers ist nicht auszuschließen, da im Bereich von Hochstauden- und Ruderalfluren typische Raupenfutterpflanzen wie Nachtkerze und Weidenröschen potenziell vorkommen können. Der Nachtkerzen-Schwärmer breitet sich seit einigen Jahren in Norddeutschland aus. Die Art ist hoch mobil, wenig standorttreu und kann in kurzer Zeit neue Populationen gründen, welche jedoch ebenso schnell wieder verschwinden können. Daher ist davon auszugehen, dass die Art, sofern sie im Plangebiet vorkommen sollte, auch weitere geeignete Lebensräume in der Umgebung nutzt und eine erhebliche Beeinträchtigung der Metapopulation nicht stattfindet. Darüber hinaus werden Ruderal- und Hochstaudenfluren auch weiterhin bei Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes vorhanden sein und entsprechend der derzeitigen Nutzung relativ extensiv gepflegt. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ für die Art nicht ausgelöst.

Zudem sind im Umfeld des Plangebietes in den letzten zwei Jahren Vorkommen einer Fülle von Insektenarten durch den NABU nachgewiesen worden, hierunter verschiedene Tag- und Nachfalter, Käfer und Wildbienen, die teils als besonders geschützte Arten eingestuft sind. Innerhalb des Plangebietes bestehen Lebensraumstrukturen, die durch diese Arten genutzt werden könnten. Da durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ nur in geringem Maße diese Lebensräume beeinträchtigt werden und insbesondere auch eher extensiv gepflegte Ruderal- und Hochstaudenflächen erhalten werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die hier zu erwartende Insekten-Fauna zu befürchten.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s.a. Kap. 6.1) können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG im Rahmen der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ dient der planungsrechtlichen Sicherung des bereits bestehenden Waldkindergartens. Durch den Bebauungsplan werden keine tiefgreifenden Eingriffe in die Vegetations- und Lebensraumstruktur vorbereitet. So soll lediglich ein zweiter Bauwagen auf dem Gelände aufgestellt und ggf. kleinere Flächen befestigt werden, bspw. in Form von Holzdecks oder gepflasterten Wegen. Zudem können ggf. einzelne Bäume aus dem Bestand entnommen werden. Hierdurch ergeben sich jedoch keine erheblichen Auswirkungen für Flora und Fauna. Da die bestehende Nutzung hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Schall und anderen Immissionen auch der angedachten Nutzung entspricht, werden durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen Störwirkungen für umliegende Lebensräume ausgelöst.

Vertiefende faunistische Erfassungen und artenschutzrechtliche Untersuchungen sind folglich im Rahmen des Bauleitplanvorhabens Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ nicht durchzuführen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

6.1 Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG werden folgende Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögel sind im Kontext des § 39 (5) BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Die Maßnahme leitet sich auch aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Untersuchungsgebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

6.2 Weitergehende Empfehlungen

Über die notwendigen Maßnahmen hinaus besteht die Möglichkeit, freiwillige Maßnahmen im Sinne eines vorbeugenden Artenschutzes, bspw. an dem alten und neuen Bauwagen oder an den Bestandsbäumen umzusetzen, um so die ökologische Qualität der Planung und das Naturerlebnis zu steigern.

- Nach Möglichkeit sollten vogel- und fledermausfreundliche Elemente im Zuge der Umsetzung vorgesehen werden. Beispielsweise könnten Nistkästen an den Bauwagen und Bestandsgehölzen angebracht werden. Zudem könnten Nisthilfen für Wildbienen und andere Insekten aufgestellt werden.
- Des Weiteren wird empfohlen, durch geeignete Begrünungsmaßnahmen Lebensräume und Nahrungshabitate für Insekten und somit auch für Vögel und Fledermäuse zu schaffen. Hierunter fallen beispielsweise die Anpflanzung von Insekten- und Vogelnährgehölzen, die Anlage von blütenreichen Staudenbeeten und/oder extensiv gepflegten

Wildblumenwiesen. Aufgrund der ohnehin vorhandenen Spender-Vegetation können entsprechende Bereiche auch einfach über eine extensive Flächen-Pflege geschaffen werden.

- Sofern Nadel-Bäume durch Rodungen oder auch durch Windwurf und andere natürliche Ursachen abgehen, wird die Anpflanzung von standortgerechten und lebensraumtypischen Laubbäumen empfohlen.

7. Fazit

Um im Zug der Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und den Kenntnissen des Planungsraumes von Dritten sowie den Fachdaten des Portals @LINFOS und den Erkenntnissen einer Relevanzbegehung die artenschutzrechtlichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind insgesamt 48 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in den betroffenen Messtischblättern 4807-3 und 4907-1 gelistet, zudem wurden durch den NABU von zwei weitere planungsrelevanten Arten im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen können das (Brut-)Vorkommen vieler der gelisteten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehung am 17.08.2022 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden. Für Arten wie den Girlitz ist ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes oder dessen näheren Umgebung zwar nicht in Gänze auszuschließen. Da jedoch durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumstrukturen ausgelöst und keine abweichenden Störwirkungen, bspw. durch Schallimmissionen, für das Umfeld des Plangebietes zu erwarten sind, werden für diese Arten Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG unter Beachtung gängiger Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ nicht ausgelöst, somit kann der Planung aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

Tiefergehende faunistische Untersuchungen oder vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BARTSCHV - BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

BNATSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 20. JULI 2022 (BGBl. I S. 1362) GEÄNDERT WORDEN IST

LANDSCHAFTSPLAN KREIS METTMANN (2012)

LNATSchG - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 4. MAI 2021 (GV. NRW. S. 560)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4

GEODATEN- UND SACHDATEN-ABFRAGE ÜBER:

WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE

WWW.LINFOS.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ATLINFOS/DE/ATLINFOS

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE

WWW.VOGELGLAS.VOGELWARTE.CH

Ennepetal, 19.09.2022

(finale redaktionelle Anpassungen am 28.02.2023)

Bearbeitung:

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

NEOGRÜN

